

**EINSCHREIBEN**

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Dr. Heinrich Lorenz
Johannesgasse 5
1010 Wien

Vorab per E-Mail:

heinrich.lorenz@bmf.gv.at

e-recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 6. März 2019

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019) erlassen wird und das BörseG 2018 ua geändert wird

Sehr geehrter Herr Dr. Lorenz!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, und erlauben uns folgende Anmerkung dazu:

Zu § 22 KMG:

Gemäß § 22 Abs 1 Z 2 KMG-Entwurf haften dem Anleger für seinen Schaden bei Prospekten von Wertpapieren, der Anbieter, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person sowie der Garantgeber [...].

Gemäß § 42 Abs 1 BörseG 2018 ist vorgesehen, dass der Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers oder Emissionsprogramms zum Amtlichen Handel beim Börseunternehmen vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einem Börsemitglied mitzufertigen ist, sofern nicht der Emittent selbst Mitglied der betreffenden Börse ist.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Entwurfes für § 22 KMG besteht die Möglichkeit, dass das mitfertigende Börsemitglied iSd § 42 Abs 1 BörseG 2018 als „beantragende Person“ iSd § 22 KMG-Entwurf gesehen wird, sodass im Hinblick auf eine mögliche Haftung diese geforderte Mitfertigung in Zukunft nicht oder nur zu hohen Kosten für einen Emittenten zu erlangen sein wird. Mangels ausdrücklicher Regelung in § 42 Abs 1 BörseG und auch Fehlen von Judikatur, wird in diesem Zusammenhang auf die Literatur verwiesen, die die Haftung eines mitunterfertigenden Börsemitglieds auf eine im zumutbaren Rahmen durchgeführte Richtigkeits- und Vollständigkeitsprüfung der



Antragsangaben einschränkt. Keinesfalls ergibt sich aus der Mitunterzeichnung des Antrags eine automatische Erweiterung der Prospekthaftung auf das Kreditinstitut (Wenzl/Temmel in Temmel, Börsegesetz, Praxiskommentar, § 72 Rz 5 und 6 mit weiteren Verweisen auf deutsche Literaturstellen).

Aus Sicht der Wiener Börse ist es daher jedenfalls dringend geboten, im Zusammenhang mit § 22 KMG-Entwurf klarzustellen, dass die Mitfertigung eines Zulassungsantrages zum Handel an einem Geregelten Markt gemäß § 42 Abs 1 BörseG 2018 NICHT als Antragstellung zur Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt anzusehen ist und daher die mitfertigende Person des § 42 Abs 1 BörseG 2018 nicht als beantragende Person iSd § 22 KMG-Entwurf anzusehen ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Mitunterfertigung eines Zulassungsantrages durch ein Börsemitglied unionsrechtlich nicht erforderlich ist und zu Wettbewerbsnachteilen für die Wiener Börse gegenüber anderen Börseplätzen führt. Aus diesem Grund hat sich die Wiener Börse bereits in der Vergangenheit gegen die Notwendigkeit einer Mitfertigung des Antrages durch ein Börsemitglied ausgesprochen und spricht sich für eine Streichung der Mitunterfertigung aus; § 42 Abs 1 BörseG wäre daher wie folgt zu formulieren:

„Der Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers oder eines Emissionsprogramms zum Amtlichen Handel ist beim Börseunternehmen vom Emittenten schriftlich einzubringen. ~~und von einem Börsemitglied mitzufertigen, sofern nicht der Emittent selbst Mitglied der betreffenden Börse ist.~~“

Wir stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christoph Boschan
CEO

Wiener Börse AG


Mag. Martin Wenzl, MBA
Head of Market & Product Development, Listing